

Freiburg im Breisgau, den 21. August 1978

Lehrpläne für den katholischen Religionsunterricht in Baden-Württemberg im Schuljahr 1978/79. — Schulferien 1979 bis 1987 und unterrichtsfreie Samstage 1979 bis 1981. — Tagung des Religionslehrer-Verbandes für Religionslehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien.

Nr. 117

Ord. 31. 7. 78

Lehrpläne für den katholischen Religionsunterricht in Baden-Württemberg im Schuljahr 1978/79

Gesetzliche Regelung und Verbindlichkeit

Nach § 98 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. März 1976 (Gesetzblatt S. 410; KuU Sondernummer 3/1976) stellt die Religionsgemeinschaft den Lehrplan für den Religionsunterricht auf. Die Bekanntgabe besorgt das Kultusministerium. Die Lehrpläne sind bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung des katholischen Religionsunterrichts zugrunde zu legen. Sie besitzen rechtliche Verbindlichkeit, die in den Klassen 5 bis 8 der Hauptschulen, Realschulen und allgemeinbildenden Gymnasien sowie erstmals in den 8. Klassen der beruflichen Gymnasien der 6jährigen Aufbauformen besondere Bedeutung gewinnen durch die Versetzungserheblichkeit des Faches Katholische Religionslehre in diesen Klassen (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1978 S. 357). Bei einzelnen älteren Lehrplänen sind angemessene Adaptionen an die fortgeschrittene Unterrichtspraxis einzubeziehen.

Lernmittel

Den Lehrplänen müssen grundsätzlich die Lernmittel für die Hand des Schülers entsprechen. Es ist daher nicht gleichgültig und bleibt nicht jeder Lehrkraft überlassen, welche Lernmittel für die jeweilige Klasse angeschafft werden (vgl. § 98 und § 96 (2) des SchG für Baden-Württemberg). Das Ministerium für Kultus und Sport hat die von den beiden katholischen Kirchenleitungen Rottenburg und Freiburg vorgelegte Lernmittelliste für den katholischen Religionsunterricht in Baden-Württemberg durch Bekanntmachung vom 13. April 1978 UA I-3230-4/28 in KuU 13/1978 S. 914—924 veröffentlicht. Damit sind ausschließlich die dort angeführten Lernmittel für den katholischen Religionsunterricht zugelassen. Andere Gesamtlisten oder Ergänzungslisten sind ungültig. Sonderdrucke der neuen Lernmittelliste können in der Schulabteilung des Erzb. Ordinariats angefordert werden. Vorschläge (mit entsprechender Begründung) zu Ergänzungen oder Streichungen in der Lernmittelliste sind erwünscht.

Das katholische Liedgut

Wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, sollte in Vereinbarung zwischen Lehrkraft, Pfarrgeistlichen und Schulleitung — ggf. unter Einbeziehung des Schuldekans — Gelegenheit geschaffen werden, im Rahmen des schulischen Unterrichts das Kirchenliedgut zu pflegen.

Das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und zur Ausführung von Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung; hier: Christlicher Charakter der öffentlichen Volksschulen vom 10. Februar 1967 sieht dafür in teilweiser Übernahme des Badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 vor:

„Im Musikunterricht ist das gemeinsame Kirchenliedgut beider Bekenntnisse zu pflegen. Für die Pflege des konfessionellen Kirchenliedes soll unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine halbe Wochenstunde (bzw. eine volle Unterrichtsstunde 14tägig) vorgesehen werden.“

Wo die schulischen Verhältnisse diese Regelung nicht zulassen, sollte innerhalb des Religionsunterrichtes das Liedgut angemessen berücksichtigt werden.

Der nach Erscheinen des Einheitsgesangbuches „Gotteslob“ beabsichtigte und angekündigte Auswahlliedplan aus „Gotteslob“ zum Gebrauch in der Schule hat sich durch die Revision des Grundschulplanes verzögert, wird aber noch erscheinen.

Lehrpläne für die einzelnen Schularten

Grundschule

— Vorläufiger Lehrplan für das Fach Katholische Religionslehre für die Grundschulen. Kultus und Unterricht, Lehrplanheft 5/1977, S. 115. Sonderdruck zu beziehen durch die Religionspädagogische Arbeitsstelle der Erzdiözese Freiburg.

Hauptschule

— Vorläufiger Lehrplan (Zielfelderplan) für Katholische Religionslehre für die Klassen 5 bis 10. Kultus und Unterricht, Lehrplanheft 1/1976, S. 91. Sonderdruck zu beziehen durch die Religionspädagogische Arbeitsstelle der Erzdiözese Freiburg.

Realschulen

- Vorläufiger Lehrplan (Zielfelderplan) für Katholische Religionslehre für die Klassen 5 bis 10 (siehe Hauptschule).

Allgemeinbildende Gymnasien

- Vorläufiger Lehrplan (Zielfelderplan) für Katholische Religionslehre für die Klassen 5 bis 10 (siehe Hauptschule).
- Lehrplan für das Fach Katholische Religionslehre Klasse 11 und Jahrgangsstufen 12 und 13 der Gymnasien, Grund- und Leistungskurse. Kultus und Unterricht, Lehrplanheft 8/1977, S. 119. Sonderdruck zu beziehen durch die Religionspädagogische Arbeitsstelle der Erzdiözese Freiburg.

Dem Sonderdruck sind als Anhang bezüglich der Konfessionalität des Religionsunterrichts auf der reformierten Oberstufe beigelegt:

Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 7. Juli 1976 UA I 3103/146 — UB III 010/51 (KuU 1976, S. 1430); Vereinbarung zwischen den evangelischen und katholischen Kirchen in Baden-Württemberg (KuU 1976, S. 1430); Anmerkungen und Hilfen zur Anwendung der Verordnung des Kultusministeriums über den Besuch des Religionsunterrichts in den Jahrgangsstufen 11—13 der Gymnasien.

Berufliche Schulen

Gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogische, landwirtschaftliche Berufsschulen

- Entwürfe eines Rahmenplanes für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen. Entwurf der Kommission II a, Entwurf der Kommission II b. — Herausgegeben vom Deutschen Katechetenverein in Verbindung mit dem Verband Katholischer Religionslehrer an berufsbildenden Schulen. Nachdruck aus „Religionspädagogik an berufsbildenden Schulen“, Beiheft zu den Katechetischen Blättern II/1970 (wird nicht mehr nachgedruckt).

Berufsfachschulen

- Lehrplan für das Fach Katholische Religionslehre an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen. Der Lehrplan ist von den Diözesen Freiburg und Rottenburg verabschiedet und wird demnächst durch das Kultusministerium veröffentlicht.
- Lehrplan für das Fach Katholische Religionslehre an den zweijährigen Berufsfachschulen für Bürotechnik.

Der Lehrplan ist von den Diözesen Freiburg und Rottenburg verabschiedet und wird demnächst durch das Kultusministerium veröffentlicht.

- Entwürfe eines Rahmenplanes für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen. Entwurf der Kommission II a, Entwurf der Kommission II b. (siehe oben) (Für die einjährigen gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen sowie die dreijährigen Berufsfachschulen für Uhrmacher und Feinwerktechnik und die einjährigen Berufsfachschulen für Kinderpflegerinnen).

Berufskolleg

- Lehrplan für die einjährige Höhere Handelsschule — Kaufmännisches Berufskolleg 1. Mai 1976 (Kultusministerium Baden-Württemberg UB 3106-5/132).
- Lehrplan für das Kaufmännische Berufskolleg II (Höhere Handelsschule — Oberstufe). Mai 1976 (Kultusministerium Baden-Württemberg UB 3106-5/133).

Berufsoberschulen

- Vorläufiger Lehrplan (Zielfelderplan) für Katholische Religionslehre für die Klasse 10 (siehe Hauptschule) (für die Mittelstufe/Berufsaufbauschule).
- Lehrplan für das Fach Katholische Religionslehre Klasse 11 und Jahrgangsstufen 12 und 13 der Gymnasien (siehe allgemeinbildende Gymnasien) (für die Oberstufe/Technische Oberschule).

Berufliche Gymnasien

- Vorläufiger Lehrplan (Zielfelderplan) für Katholische Religionslehre für die Klassen 8—10 der sechsjährigen Aufbauform (siehe Hauptschule).
- Lehrplan für das Fach Katholische Religionslehre Klasse 11 und Jahrgangsstufen 12 und 13 der Gymnasien (siehe allgemeinbildende Gymnasien).

Fachschulen für Landwirtschaft

- Rahmenlehrplan für Religion — Lebenskunde, herausgegeben vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg 1971.

Laufende Lehrplanarbeiten

- Eine von den deutschen Bischöfen beauftragte Kommission hat einen Grundlagenplan für katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen erarbeitet, der den Diözesen zur Prüfung vorliegt. Konkretisierungen dieses Planes auf Länder bzw. Berufsschularten sind Sache der Diözesen bzw. der Länder. Voraussichtlich wird der Lehrplan bis Schuljahr 1979/80 vorliegen.

— Eine von den deutschen Bischöfen beauftragte Kommission erarbeitet einen Lehrplan für Fachschulen für Sozialpädagogik. Ein erster Entwurf liegt den Diözesen zur Prüfung vor.

Sonderschulen

Sonderschulen für Lernbehinderte

— Rahmenplan für die Glaubensunterweisung mit Plänen für das 1. bis 9. Schuljahr der Sonderschulen L, herausgegeben von den katholischen Bischöfen Deutschlands durch den Deutschen Katechetenverein München 1967. Ein Entwurf für einen neuen Lehrplan ist in Bearbeitung. Er wird voraussichtlich bis zum Schuljahr 1979/80 vorliegen.

Sonderschulen für Geistigbehinderte

— Rahmenplan für den Religionsunterricht an Sonderschulen für Geistigbehinderte, herausgegeben von den katholischen Bischöfen Deutschlands durch den Deutschen Katechetenverein München 1970. Ein Entwurf für einen neuen Lehrplan liegt den Diözesen Freiburg und Rottenburg zur Prüfung vor. Er wird voraussichtlich bis zum Schuljahr 1979/80 zur Verwendung im Unterricht vorliegen.

Sonderschulen für gehörlose Kinder und Jugendliche

— Rahmenplan für den Religionsunterricht an Gehörlosenschulen, herausgegeben von den katholischen Bischöfen Deutschlands durch den Deutschen Katechetenverein München 1970. (KuU Sondernummer 1/1971).

Sonderschulen für schwerhörige Kinder und Jugendliche

— Bildungsplan für katholische Religionslehre an Sonderschulen für schwerhörige Kinder und Jugendliche, herausgegeben von den katholischen Bischöfen Deutschlands (KuU 1968, S. 62).

Sonderschulen für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche

— Bildungsplan für katholische Religionslehre an Sonderschulen für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche (KuU 1968, S. 1041).

Dreijährige Sonderberufsfachschule für Bürotechnik Blinder und Sehbehinderter

— Bildungsplan für katholische Religionslehre an der dreijährigen Sonderberufsfachschule für Bürotechnik Blinder und Sehbehinderter (KuU 1968, S. 1268). Diese Sonderberufsfachschule gibt es letztmals im Schuljahr 1978/79.

Dreijährige kaufmännische Sonderberufsfachschule — Wirtschaftsschule für Blinde und Sehbehinderte

— Bildungsplan für katholische Religionslehre an der dreijährigen kaufmännischen Sonderberufsfachschule — Wirtschaftsschule — für Blinde und Sehbehinderte (KuU 1968, S. 1290).

Nr. 118

Ord. 17. 8. 78

Schulferien 1979 bis 1987 und unterrichtsfreie Samstage 1979 bis 1981

Nachstehend veröffentlichen wir aus dem Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport „Kultus und Unterricht“ S. 675 ff:

Ferienverteilung für die Ferienjahre 1979/80 und 1980/81 Bekanntmachung vom 26. Januar 1978 UA I 2004/672

Gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Schulferien (Ferienverordnung) vom 20. Dezember 1977 (K. u. U. 1978, S. 421) werden die Ferien für die Ferienjahre 1979/80 und 1980/81 wie folgt festgesetzt:

I. Ferienjahr 1979/80

1. Sommerferien 1979
26. Juli bis 5. September 1979
2. Herbstferien 1979
29. Oktober bis 30. Oktober 1979
3. Weihnachtsferien 1979/80
22. Dezember 1979 bis 11. Januar 1980
4. Osterferien 1980
29. März bis 11. April 1980
5. Pfingstferien 1980
24. Mai bis 31. Mai 1980

Somit stehen den Schulen noch sechs bewegliche Ferientage zur Verfügung.

II. Ferienjahr 1980/81

1. Sommerferien 1980
24. Juli bis 3. September 1980
2. Weihnachtsferien 1980/81
22. Dezember 1980 bis 14. Januar 1981
3. Osterferien 1981
13. April bis 25. April 1981
4. Pfingstferien 1981
6. Juni bis 12. Juni 1981

Somit stehen den Schulen noch sieben bewegliche Ferientage zur Verfügung.

Unterrichtsfreier Samstag;

hier: Sonderregelung in den Schuljahren 1979/80 und 1980/81

Bekanntmachung vom 26. Januar 1978 UA I 2012/444

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den unterrichtsfreien Samstag vom 21.

Juni 1976 (K. u. U. S. 1428) werden für die Schuljahre 1979/80 und 1980/81 folgende Sonderregelungen getroffen:

I. Schuljahr 1979/80

1. Der unterrichtsfreie Samstag im Monat September 1979 wird vom 8. September 1979 auf den 15. September 1979 verlegt.
2. Der unterrichtsfreie Samstag im Monat Okt. 1979 wird vom 13. Okt. 1979 auf den 27. Okt. 1979 verlegt.
3. Der unterrichtsfreie Samstag im Monat Februar 1980 wird vom 9. Februar 1980 auf den 16. Februar 1980 (Fastnachtsamstag) verlegt.

II. Schuljahr 1980/81

Der unterrichtsfreie Samstag im Monat Februar 1981

wird vom 14. Februar 1981 auf den 28. Februar 1981 (Fastnachtsamstag) verlegt.

Voraussichtliche Ferientermine in den Ferienjahren 1981/82, 1982/83, 1983/84, 1984/85, 1985/86 und 1986/87

Bekanntmachung vom 26. Januar 1978 UA I 20004/672

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat am 10. März 1977 die langfristige Sommerferienregelung 1979 bis 1986 beschlossen. Diese langfristige Sommerferienregelung sowie die voraussichtlichen übrigen Ferientermine in Baden-Württemberg bis einschließlich des Ferienjahres 1986/87 werden nachfolgend vorläufig bekanntgemacht:

Schuljahr	Sommerferien	Herbstferien	Weihnachtsferien	Osterferien	Pfingstferien	bewegliche Ferientage
1981/82	9. 7. bis 19. 8. 1981	26. 10. bis 30. 10. 1981	23. 12. 1981 bis 13. 1. 1982	3. 4. bis 17. 4. 1982	29. 5. bis 1. 6. 1982	6
1982/83	1. 7. bis 11. 8. 1982	25. 10. bis 30. 10. 1982	23. 12. 1982 bis 12. 1. 1983	26. 3. bis 8. 4. 1983	21. 5. bis 24. 5. 1983	6
1983/84	21. 7. bis 31. 8. 1983	—	23. 12. 1983 bis 13. 1. 1984	16. 4. bis 28. 4. 1984	12. 6. bis 16. 6. 1984	7
1984/85	26. 7. bis 5. 9. 1984	29. 10. bis 30. 10. 1984	22. 12. 1984 bis 11. 1. 1985	30. 3. bis 12. 4. 1985	25. 5. bis 1. 6. 1985	6
1985/86	25. 7. bis 4. 9. 1985	—	23. 12. 1985 bis 14. 1. 1986	22. 3. bis 5. 4. 1986	17. 5. bis 24. 5. 1986	6
1986/87	10. 7. bis 20. 8. 1986	23. 10. bis 30. 10. 1986	22. 12. 1986 bis 9. 1. 1987	13. 4. bis 25. 4. 1987	6. 6. bis 10. 6. 1987	6

Die endgültige Festsetzung erfolgt wie bisher rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Ferienjahres (vgl. § 2 Abs. 1 der Ferienverordnung), so daß geringfügige Änderungen noch möglich sind.

Tagung des Religionslehrer-Verbandes für Religionslehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien

Vom 10. 10. 1978 bis 13. 10. 1978 findet im Haus Hochfelden, 7591 Obersasbach-Erlenbad eine Tagung für Religionslehrer, die im Schuljahr 1978/79 in einem Grund- oder Leistungskurs der Jahrgangsstufe 12 eines allgemeinbildenden oder beruflichen Gymnasiums unterrichten, statt.

Das Thema der Tagung ist die Unterrichtseinheit C 1 „Kirche — Zeichen des Heils“ (Lehrplan für katholische Religionslehre in Jahrgangsstufe 12 und 13).

Referenten:

Pfarrer Klein, Rektor des Seelsorgeamts Freiburg,

Prof. Dr. Dr. Karl Lehmann, Freiburg

Gespräch mit der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats

Eucharistiefeier mit Herrn Erzbischof Dr. Oskar Saier

Tagungsleitung:

Studiendirektor Elmar Dressel, Rotteck-Gymnasium Freiburg.

Anmeldungen zur Tagung sind bis zum 12. September an den Tagungsleiter (Alemannenstr. 21, 7801 Wittnau) zu richten.

Dienstbefreiung und Fahrtkostenersatz sind über die Oberschulämter geregelt. Für Unterkunft und Verpflegung entstehen den Tagungsteilnehmern keine Unkosten.

Erzbischöfliches Ordinariat